

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Zimmereibetriebes

**Rademacher Holz GmbH, Waldweg 18,
59379 Selm**

I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von dem Zimmereibetrieb (nachstehend: Auftragnehmer) auszuführenden Aufträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend: Auftraggeber), denen ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung soweit dies ausdrücklich in Textform zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist oder eine Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand nach Vergabegrundsätzen erfolgt ist.

II. Angebote und Unterlagen

Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein Angebot des Auftragnehmers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot grds. für die Zeit von 28 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend. Eine Auftragsbestätigung wird von dem Auftraggeber grundsätzlich gegengezeichnet. Die angebotenen Preise sind maximal für einen Zeitraum von 8 Wochen fest. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer ein Angebot erstellt hat und der Auftraggeber dieses angenommen hat. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten. Die Unterlagen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Vervielfältigung und/oder Verbreitung dieser Unterlagen ganz oder in Teilen ist untersagt. Verletzt der Auftraggeber das geistige Eigentum, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Gesamtangebotshöhe an den Auftragnehmer verpflichtet. Dem anderen Vertragsteil wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

III. Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach vertraglicher Vereinbarung. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der Preisermittlung durch Aufmaß. Entspricht die ausgeführte Bauleistung den Zeichnungen, so können diese für ein zeichnerisches Aufmaß herangezogen werden. Dieses Aufmaß setzt korrekte Ausführungspläne und ein Leistungsverzeichnis voraus. Waren Änderungen in der Bauausführung erforderlich, sollten diese dann auch in den Zeichnungen übernommen

bzw. vermerkt sein. Ist ein zeichnerisches Aufmaß nicht bzw. nur teilweise möglich, muss das Aufmaß durch Messen vor Ort erfolgen (örtliches Aufmaß). Nach Vereinbarung kann das Aufmaß nach den ATV (Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen) in den DIN-Vorschriften im Teil C der VOB jeweils im Ab-schnitt 5. Abrechnung erfolgen. Bei Verbrauchern allerdings nur durch Individualvereinbarung.

IV. Hinweise

Unwesentliche, zumutbare und nicht zu verhindernde Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses - vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, können zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes zu erfüllen sein. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an unser Unternehmen ist. Diese Aufgabe ist in jedem Fall vom Auftraggeber zu veranlassen. Während der Heizperiode ist auf ausreichende Luftfeuchtigkeit zu achten, da ansonsten überhöhte Fugen- und Schadensbildung droht. Mangelnde Wartung oder Erhaltung durch den Auftraggeber kann zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche führen.

V. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in

Textform erfolgen. Als angemessene Frist zur Abnahme gilt in der Regel eine Frist von 12 Werktagen, es sei denn dem Auftraggeber ist eine Abnahme innerhalb dieser Frist nicht zumutbar. Der Auftragnehmer hat vor der Endabnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält. Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

VI. Mitwirkungspflichten, Gerüst

Der Auftraggeber trägt u.a. dafür Sorge, dass der Auftragnehmer am Leistungsort die für die Auftragsausführung notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse vorfindet und entsprechend nutzen kann. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erfolgt eine Inrechnungstellung des Verbrauchs zu Lasten des Auftragnehmers nicht. Soweit zur Durchführung des Vertrages die Aufstellung eines Gerüsts notwendig ist, so setzt dies einen ebenen, verdichteten und planierten Untergrund als Gerüststandfläche voraus, der für alle Gerüststandflächen tragfähig ist und die Gesamtlasten der Gerüste aufnehmen und ableiten kann. Soweit dies nicht sichergestellt ist, gehen etwaige erforderliche Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Gerüststellung

Ist zur Durchführung des Vertrages die Aufstellung eines Gerüsts erfolgt und wird das vom Auftragnehmer gestellte Gerüst von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten – insbesondere anderen Handwerkern – benutzt, so haftet der Auftraggeber für Schäden am Gerüst. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch den Auftragnehmer zu vertreten ist oder infolge natürlichen Verschleißes eingetreten ist.

VIII. Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen oder den Beginn der Arbeiten verschieben. Die Dauer der Unterbrechung sowie der verschobene Beginn der Arbeiten verlängert die Ausführungsfrist entsprechend. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber mittels einer Behinderungsanzeige abhängig von den auszuführenden Arbeiten und den verwendeten Materialien auf notwendige Unterbrechungen der Tätigkeiten hin.

IX. Zahlungsbedingungen und Verzug

Nach Abnahme des Werkes erfolgt die Schlussrechnung, die soweit nichts anderes vereinbart, sofort fällig und zahlbar ohne jeden Abzug nach Abnahme, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, an den

Auftragnehmer zu leisten ist. Spätestens nach Ablauf der 30-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur bar oder durch Überweisung. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers werden Wechsel und Schecks nur an Zahlung statt angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

X. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts von Seiten des Auftraggebers.

XI. Vergütung

Es gelten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten angenommenen Angebotspreise. Ist die Abrechnung nach Stundenlohn vereinbart, so legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Stundenbelege vor. Sie sind im Regelfall vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Die Vergütung ist zu entrichten, wenn der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 BGB entbehrlich ist und der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

XII. Abschlagszahlung

Der Unternehmer kann von dem Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Dies gilt gleichermaßen auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, wenn dem Besteller nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird. Durch Individualvereinbarung kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

XIII. Preisanpassung

Sämtliche Angebote des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere drei Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll. Tritt danach eine wesentliche Veränderung größer oder kleiner 5% der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten oder Materialkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in einem Umfang von 80% der Kostensteigerung oder Kostensenkung und zwar vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises eines anderen Abweichungsgrades.

XIV. Eigentumsvorbehalt/ Demontage

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

XV. Gewährleistung

Unsere vertraglich geschuldeten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Für Mängel an unseren Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung, Verschleiß oder Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht von uns vertretende Umstände hervorgerufen sind, haften wir nicht. Verschleiß und Abnutzungerscheinungen, die auf vertragsgerechten Gebrauch und/oder natürlicher Abnutzung beruhen z.B. witterungsbedingt, sind keine Mängel. Verschleißerscheinungen gelten insbesondere für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind. Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung, nach Wahl des Auftragnehmers Mangelbeseitigung oder Nachlieferung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch die Vergütung des Auftragnehmers mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei vertraglicher Zusicherung, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer), seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Pflege, Bedienung oder gewaltsame Einwirkung

des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Erwerb, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb- Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb der Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturprodukts. Dies alles stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Nötigenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen. Werkstoff- und materialimmanente Farbabweichungen und geringe Abweichungen im Muster und Struktur gelten daher als vertragsgemäß. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werkstoffelemente, Werkstoffverbundplatten und Lackierungen zu allergischen Reaktionen führen können. Durch Holzfeuchte- oder Klimaänderung bedingter Holzschwund, Verzug, Spannungskrümmung, Oberflächenrisse und Hirnrisse stellen keinen Reklamationsgrund dar.

XVI. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer), seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen. Er haftet uneingeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung; des Vorliegens von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes, vertraglicher Zusicherungen, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers, der kein „Verbraucher“ ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach §§ 823ff BGB. Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

XVII. Kündigung § 649 BGB

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Vergütung vom noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung als Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Betrag geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

XVIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der werkvertraglichen Ausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragspar-

teien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.

Selm, den

-Anhang für Verbraucher -

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung – Werkvertrag

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Rademacher Holz GmbH

Waldweg 18

59379 Selm

E-Mail: info@rademacherholz.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

An Rademacher Holz GmbH

Waldweg 18

59379 Selm

E-Mail: info@rademacherholz.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns ab-geschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Werkleistung:

.....
.....

Bestellt am: (Datum)

Erhalten am: (Datum)

(Name, Anschrift des Verbrauchers)

.....
.....

Datum

Unterschrift Kunde

(nur bei schriftlichem Widerruf)